ZBB 2003, 223

BGB § 826

Haftung des Konkursverwalters für Kosten des Prozessgegners aus § 826 BGB nicht schon bei Kenntnis der Unbegründetheit der Klage und der unzureichenden Konkursmasse

BGH, Urt. v. 25.03.2003 – VI ZR 175/02 (OLG Düsseldorf), ZIP 2003, 962 = WM 2003, 967

Amtlicher Leitsatz:

Die Haftung für Schäden des Prozessgegners, die durch das Einleiten oder Betreiben eines Rechtsstreits verursacht werden, setzt nicht nur voraus, dass die den Rechtsstreit einleitende oder betreibende Partei die materielle Unrichtigkeit ihres Prozessbegehrens kennt; vielmehr müssen besondere Umstände aus der Art und Weise der Prozesseinleitung oder -durchführung hinzutreten, die das Vorgehen als sittenwidrig prägen.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG